

Volltext zu:	MIR 2025, Dok. 002
Veröffentlicht in:	MIR 01/2025
Gericht:	OLG Schleswig
Aktenzeichen:	5 U 56/24
Entscheidungsdatum:	16.10.2024
ECLI:	
Vorinstanz(en):	LG Lübeck, 28.03.2024 - 15 O 203/23
Bearbeiter:	Rechtsanwalt Thomas Ch. Gramespacher
Permanenter Link MIR-Dok.:	http://medien-internet-und-recht.de/volltext.php?mir_dok_id=3436

medien-internet-und-recht.de

ISSN: 1861-9754

MEDIEN INTERNET und RECHT und alle in der Publikation/Zeitschrift enthaltenden Inhalte, Beiträge, Abbildungen und Veröffentlichungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Die Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, die urheberrechtlichen Schutz genießen, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung/Redaktion redigiert bzw. erarbeitet sind. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Nutzungs-/Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Diese Rechtsübertragung bezieht sich insbesondere auf das Recht des Verlags, das Werk zu gewerblichen Zwecken per Kopie (Mikrofilm, Fotokopie, CD-ROM, Dateikopien oder andere Verfahren in Online- und Printmedien etc.) zu vervielfältigen und/oder in elektronische oder andere Datenbanken aufzunehmen. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Mit Namen (Autor/Gericht/Quelle) gekennzeichnete Beiträge stellen nicht unbedingt die Meinung der Redaktion dar. Inhaltliche/redaktionelle Fehler vorbehalten.

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES OBERLANDESGERICHT BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

hat der 5. Zivilsenat des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts am 16. Oktober 2024 einstimmig beschlossen:

1. Der Senat beabsichtigt, die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts Lübeck vom 28. März 2024, Az. 15 O 203/23, gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil er einstimmig der Auffassung ist, dass die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung zukommt, weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über die Berufung nicht geboten ist.
2. Der Senat beabsichtigt, den Streitwert für den zweiten Rechtszug auf € 7.500,00 festzusetzen.
3. Hierzu besteht Gelegenheit zur Stellungnahme binnen drei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses.

Gründe

I. Die Klägerin (im Folgenden: die klägerische Partei) macht gegen die Beklagte Ansprüche wegen behaupteter Verstöße gegen die Datenschutzgrundverordnung (im Folgenden: DSGVO) im Zusammenhang mit einem sogenannten Scraping-Vorfall geltend.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Sachverhalts und der erstinstanzlich gestellten Anträge wird auf die tatsächlichen Feststellungen des angegriffenen Urteils Bezug genommen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Zur Begründung führt es aus, die Klage sei abgesehen vom Unterlassungsantrag zu 3. zulässig, aber unbegründet. Die internationale Zuständigkeit des Landgerichts folgten aus Art. 79 Abs. 2 DSGVO, die sachliche Zuständigkeit aus §§ 23, 71 GVG. Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Lübeck folge sowohl aus § 44 Abs. 1 Satz 2 BDSG als auch aus Art. 7 Nr. 1 lit. b) EuGVVO. Die Klageanträge zu 1. und 5. seien hinreichend bestimmt im Sinne des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO, da Schätzgrundlagen und die Größenordnung in Form eines Mindestbetrages jeweils genannt würden. Ob der Klageantrag zu 3. zulässig sei, könne dahinstehen, da er jedenfalls unbegründet sei. Er sei aber unzulässig, da nicht hinreichend bestimmt. Es sei aus dem Antrag bei dieser Fassung nicht hinreichend ersichtlich, welche Maßnahmen die Beklagte konkret zur Erfüllung ihrer Pflicht zu ergreifen habe.

Die Klage sei unbegründet. Der Anwendungsbereich der DSGVO sei zwar eröffnet, der klägerischen Partei stehe gegen die Beklagte indes kein Anspruch auf Zahlung eines immateriellen Schadensersatzes gemäß Art.

82 Abs. 1 DSGVO zu. Ein solcher könne nur dann begründet werden, wenn ein Schaden durch eine nicht dieser Verordnung entsprechende Verarbeitung der personenbezogenen Daten der klägerischen Partei verursacht worden sei. Dies erfordere, dass der Account der klägerischen Partei von dem API-Bug betroffen gewesen sei, wobei die Betroffenheit von der klägerischen Partei zur vollen Überzeugung des Gerichts nachzuweisen sei (§ 286 ZPO). Diesen Nachweis habe die klägerische Partei nicht geführt. Deren Beweisantritt dahin, dass die von dem australischen Sicherheitsforscher Troy Hunt betriebene Internetplattform [http://...haveibeenpwned.com](http://haveibeenpwned.com) unter Eingabe der E-Mail-Adresse der klägerischen Partei deren Betroffenheit ausweise, sei nicht ausreichend. Zwar ergebe sich bei einer solchen Eingabe tatsächlich die Betroffenheit der klägerischen Partei, hieraus ergebe sich aber nicht der volle Beweis, dass die Angaben auf der genannten Internetseite zutreffend seien und die klägerische Partei tatsächlich von dem API-Bug betroffen sei. Es sei nicht bekannt, auf welcher Grundlage der Betreiber der genannten Internetseite die Betroffenheit individueller Nutzer ermittele. So führten die Seitenbetreiber zwar aus, sie hätten sich die Leak-Protokolle besorgt. Ob dies tatsächlich der Fall sei, sei für das Gericht nicht erkennbar und von der Klägerseite auch nicht unter Beweis gestellt worden. Es handele sich nur um die Darlegung, was Troy Hunt behauptete. Auch der Verweis des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik in einer Pressemitteilung auf die Internetseite <https://haveibeenpwned.com> genüge nicht für den Vollbeweis, dass die Angaben auf der Internetseite <https://haveibeenpwned.com> richtig seien.

Auch die schriftsätzlichen Angaben der klägerischen Partei, ein erhöhtes Spam-Aufkommen festgestellt zu haben, genüge zum Nachweis einer Betroffenheit nicht. Es erfolge schon kein Vortrag dazu, ab wann sie vermehrt solche Nachrichten erhalten habe. Zudem bilde ein erhöhtes Spam-Aufkommen nicht den Nachweis dafür, dass ein Datenleck bei Twitter hierfür ursächlich sein müsse. Es erfolge auch keine Umkehr der Beweislast zulasten der Beklagten, die allenfalls eine sekundäre Darlegungslast treffen könne. Einer etwaigen sekundären Darlegungslast habe die Beklagte durch den Vortrag, dass sie eine gründliche Untersuchung des von der Klägerseite beschriebenen Vorfalls und insbesondere auch des Nutzerkontos der klägerischen Partei durchgeführt habe und dabei festgestellt worden sei, dass der Account der Klägerseite nicht zu den betroffenen Accounts gehört habe, Genüge getan.

Ein Anspruch der Klägerseite gegen die Beklagte auf Zahlung von immateriellem Schadensersatz folge auch nicht daraus, dass sie befürchte, ihre personenbezogenen Daten würden aufgrund eines Verstoßes gegen die DSGVO in Zukunft von Dritten missbräuchlich verwendet werden. Mangels Betroffenheit sei dies jedenfalls ausgeschlossen.

Der Klageantrag zu 5. sei ebenfalls unbegründet, der geltend gemachte Anspruch auf immateriellen Schadensersatz wegen verzögerter Auskunftserteilung schon nicht schlüssig vorgetragen. Die klägerische Partei begründe ihren immateriellen Schaden allein mit der Lästigkeit des erhöhten Spam-Aufkommens sowie der Sorge um die Sicherheit ihrer Daten, wobei dieser Schaden durch das von Hackern genutzte Datenleck bei Twitter entstanden sei. Dass daneben durch die verzögerte Auskunftserteilung ein abgrenzbarer weiterer immaterieller Schaden entstanden wäre, sei weder schlüssig vorgetragen noch ersichtlich.

Der Klageantrag zu 2., mit dem die klägerische Partei die Feststellung des Anspruchs auf Ersatz künftiger materieller Schaden dem Grunde nach begehre, sei mangels Nachweises der Betroffenheit der klägerischen Partei vom API-Bug jedenfalls unbegründet.

Der Klageantrag zu 3., mit dem die klägerische Partei von der Beklagten die Unterlassung begehre, ihre personenbezogenen Daten über eine API-Schnittstelle zugänglich zu machen, ohne die nach dem Stand der Technik möglichen Sicherheitsmaßnahmen vorzunehmen, sei schon unzulässig, jedenfalls aber unbegründet. Die Beklagte treffe als Verantwortliche keine Verpflichtung, die nach dem Stand der Technik möglichen Sicherheitsmaßnahmen vorzusehen. Im Übrigen setze ein Anspruch eine Betroffenheit der klägerischen Partei voraus, die nicht nachgewiesen sei.

Auch der Klageantrag zu 4. sei unbegründet, da ein etwaiger Auskunftsanspruch jedenfalls erfüllt sei. Mangels Betroffenheit der klägerischen Partei könne eine gegebenenfalls von der Beklagten geschuldete Auskunft nur in der Negativauskunft liegen, die klägerische Partei sei nicht betroffen. Diese sei im Rahmen der Klageerwidderung erteilt worden. Denn darin habe sie ausdrücklich erklärt, dass eine interne Überprüfung durch Twitter ergeben habe, dass der Account der Klagepartei nicht zu den Twitter-Accounts gehörte, die von dem API-Bug im Jahr 2021 betroffen gewesen seien.

Mangels Ansprüchen in der Hauptsache bestehe auch der Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten nicht.

Hiergegen richtet sich die Berufung der klägerischen Partei, die sie wie folgt begründet:

Da das Landgericht die Klage hauptsächlich mangels Schadens abgewiesen habe, werde auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs dahingehend hingewiesen, dass ein ersatzfähiger Schaden bereits dann vorliege, wenn „die betroffene Person die begründete Befürchtung hegt - was zu prüfen Sache des angerufenen nationalen Gerichts ist dass einige ihrer personenbezogenen Daten künftig von Dritten weiterverbreitet oder missbräuchlich verwendet werden (...)“. Derartige Sorgen seien hier jedenfalls von der Klägerseite vorgetragen worden. Eine kausale konkrete Beeinträchtigung sei dargelegt worden, das habe das Landgericht nicht zur Kenntnis genommen.

Der Feststellungsantrag sei zulässig, es bestehe aufgrund der Veröffentlichung der streitgegenständlichen Daten der Klagepartei im Internet und im sogenannten Darknet und dem damit verbundenen endgültigen Kontrollverlust über die Daten weiterhin die relevante Gefahr, dass weitere immaterielle, aber auch materielle Beeinträchtigungen in Zukunft eintreten könnten. Auch der Unterlassungsantrag sei zulässig, insbesondere hinreichend bestimmbar, wogegen auch nicht die Formulierung „nach dem Stand der Technik möglichen Sicherheitsmaßnahmen“ spreche.

Der Beklagten seien mannigfache Verstöße gegen die Regularien der DSGVO anzulasten, vor allem hinsichtlich Art. 13, 14 i. V. m. Art. 5 Abs. 1 a) DSGVO, Art. 32 i. V. m. Art. 5 Abs. 1 lit. f) DSGVO sowie Art. 33, 34, 35 DSGVO. Die klägerische Partei habe einen Kontrollverlust erlitten, der auch kausal durch den streitgegenständlichen Vorfall verursacht worden sei. Dies reiche für einen kausalen Schaden aus.

Die Möglichkeit einer künftigen Verwirklichung der Schadensersatzpflicht bestehe, sodass auch der Feststellungsantrag begründet sei. Gleichfalls bestehe ein Auskunftsanspruch, dieser sei nicht durch die Beklagte erfüllt worden, da die Beklagte die sogenannten Scraper nicht benannt und lediglich eine Anleitung für einen jederzeitigen Selbstabruf übersandt habe.

Es bestehe auch ein immaterieller Schadensersatzanspruch hinsichtlich der unzureichenden Auskunft aufgrund der Unsicherheit, welche Daten tatsächlich vom Datenleck bei der Beklagten betroffen seien. Der Unterlassungsantrag sei ebenfalls begründet aufgrund der genannten Verstöße. Gleiches gelte dementsprechend für den Antrag auf Ersatz außergerichtlich angefallene Anwaltsgebühren.

Darüber hinaus werde die Zulassung der Revision beantragt.

Die klägerische Partei beantragt:

Das Urteil des Landgericht[s] Lübeck vom 28.03.2024, AZ. 15 O 203/23, wird wie folgt abgeändert:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei einen immateriellen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, den Betrag von 1.500,00 EUR aber nicht unterschreiten sollte, nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über den jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klagepartei alle materiellen künftigen Schäden zu ersetzen, die der Klagepartei durch die ihm durch den unbefugten Zugriff Dritter auf das Datenarchiv der Beklagten im Januar 2021 entstanden sind und/oder noch entstehen werden.

3. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall, der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,00, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft, oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfall bis zu 2 Jahren, zu unterlassen,

personenbezogene Daten der Klägerseite, namentlich Vorname, Name, Twitter-Profil, Username, sowie die E-Mail-Adresse, Dritten zugänglich zu machen, ohne die nach dem Stand der Technik möglichen Sicherheitsmaßnahmen vorzunehmen und ohne, dass eine Einwilligung des Klägers vorliegt oder ein Rechtfertigungsgrund nach der DSGVO.

4. Die Beklagte wird verurteilt, der Klagepartei Auskunft über die personenbezogenen Daten, welche die Beklagte verarbeitet, zu erteilen, namentlich welche Daten durch welche Empfänger zu welchem Zeitpunkt bei der Beklagten durch „Web-Scraping“ erlangt werden konnten.

5. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei für die Nichterteilung einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden außergerichtlichen Datenauskunft i.S.d. Art. 15 DSGVO einen weiteren immateriellen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über den jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

6. Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerseite von den außergerichtlich entstandenen Kosten für die anwaltliche Rechtsverfolgung in Höhe von € 1.390,87 nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über den jeweiligen Basiszinssatz der EZB ab Rechtshängigkeit freizuhalten.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie [die Beklagte] wiederholt und vertieft ihren erstinstanzlichen Vortrag und verteidigt das angegriffene Urteil. Das Landgericht habe rechts- und verfahrensfehlerfrei festgestellt, dass die klägerische Partei im Hinblick auf ihre angebliche Betroffenheit beweisfällig geblieben sei. Daher liege auch kein ersatzfähiger Schaden vor und bestehe kein Kausalzusammenhang zwischen dem API-Bug und den geltend gemachten Beeinträchtigungen. Darüber hinaus habe Twitter nicht gegen Pflichten der DSGVO verstoßen.

Ein Feststellungsanspruch in Bezug auf etwaige künftige Schäden bestehen nicht, weil ein zukünftiger materieller oder immaterieller Schaden nicht überwiegend wahrscheinlich sei. Einen zukünftigen Schadensersatzanspruch habe die klägerische Partei nicht dargelegt. Auch habe das Landgericht zu Recht festgestellt, dass der Antrag auf Unterlassung bereits mangels Bestimmtheit unzulässig sei, zudem fehle es mangels nachgewiesener Betroffenheit der klägerischen Partei bereits an einer Wiederholungsgefahr. Auch den Antrag auf Auskunftserteilung und das daran geknüpfte Schadensersatzverlangen habe das Landgericht zutreffend wegen der bereits erfolgten Auskunftserteilung abgelehnt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes in der Berufungsinstanz wird auf die von den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

II. Die Berufung hat nach einstimmiger Auffassung des Senats gemäß § 522 Abs. 2 ZPO offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg. Auf die zutreffenden Gründe der angefochtenen Entscheidung wird zunächst Bezug genommen. Die Ausführungen der klägerischen Partei aus der Berufungsbegründung vom 16. August 2024 rechtfertigen keine andere Entscheidung. Ergänzend wird auf Folgendes hingewiesen:

A) Die vom Landgericht angenommene Zuständigkeit ist gemäß § 513 Abs. 2 ZPO nicht zu überprüfen. Im Übrigen und hinsichtlich der internationalen Zuständigkeit kann auf die Ausführungen des Landgerichts verwiesen werden.

B) Die zulässige Berufung ist nicht begründet.

Der klägerischen Partei stehen die geltend gemachten Ansprüche gegen die Beklagte nicht zu.

Der auf Ersatz immateriellen Schadens gerichtete Antrag zu 1. ist unbegründet (1.) Es liegt auch kein Anspruch aufgrund Nicht- bzw. Schlechterfüllung des Auskunftsrechts gemäß Art. 15 DSGVO vor (2.). Der Klageantrag zu 2., mit dem die klägerische Partei die Feststellung des Anspruchs auf Ersatz künftiger materieller Schäden dem Grunde nach begehrt, ist bereits unzulässig, im Übrigen unbegründet (3.). Der Klageantrag zu 3. (Unterlassungsantrag) ist unbegründet (4.). Auch der Klageantrag zu 4. ist unbegründet, da ein etwaiger Auskunftsanspruch jedenfalls erfüllt ist (5.). Mangels Bestehens von Hauptansprüchen sind auch die Voraussetzungen für die Nebenansprüche (Zinsen, vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten) nicht gegeben (6.).

1. Der auf Ersatz immateriellen Schadens gerichtete Antrag zu 1) ist unbegründet.

Der klägerischen Partei steht der geltend gemachte Schadensersatz weder aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO noch aus einer anderen Anspruchsgrundlage zu.

Die klägerische Partei hat nicht nachgewiesen, dass sie vom API-Bug bei der Beklagten überhaupt betroffen ist. Das hat das Landgericht bei seiner Würdigung (§ 286 ZPO) festgestellt, ohne dass konkrete Anhaltspunkte für Zweifel an der Vollständigkeit oder Richtigkeit dieser Feststellung bestünden (§ 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO).

Zu dieser Feststellung gibt es auch keinen Berufungsangriff (§ 520 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und 3 ZPO). Die klägerische Partei führt vielmehr schon zu Beginn ihrer Berufungsbegründung aus, dass das Landgericht die Klage hauptsächlich mangels Schadens abgewiesen habe. Tatsächlich hat es die Klage hauptsächlich mangels nachgewiesener Betroffenheit der klägerischen Partei vom API-Bug abgewiesen.

a) Die klägerische Partei ist nach allgemeinen Regeln für die anspruchsbegründende Tatsache der Betroffenheit darlegungs- und beweisbelastet.

aa) Eine Umkehr der Beweislast kommt nicht in Betracht. Woraus sich eine solche ergeben soll, wird weder vorgetragen noch ist es ersichtlich.

bb) Auch eine sekundäre Darlegungslast (nicht wie in der Berufung ausgeführt Beweislast) kommt ebenfalls nicht in Betracht. Die Beklagte hat sich vollständig über die tatsächlichen Umstände im Sinne von § 138 Abs. 1 ZPO erklärt, indem sie angegeben hat, die klägerische Partei (bzw. ihr Account) sei gemäß ihrer Überprüfung vom API-Bug nicht betroffen.

(1) Eine sekundäre Darlegungslast besteht, wenn der beweisbelasteten Partei näherer Vortrag nicht möglich oder nicht zumutbar ist, während die bestreitende Partei alle wesentlichen Tatsachen kennt und es ihr zumutbar ist, nähere Angaben zu machen.

In solchen Fällen, in denen der Darlegungspflichtige außerhalb des für seinen Anspruch erheblichen Geschehensablaufs steht, der Gegner aber alle wesentlichen Tatsachen kennt, ist dessen einfaches Bestreiten nicht ausreichend, sofern ihm nähere Angaben zumutbar sind. Das gilt auch dann, wenn der selbst nicht Darlegungspflichtige ihm an sich mögliche nähere Angaben in für ihn zumutbarer Weise machen kann. Unterlässt er dies ohne hinreichenden Grund, kann nach den Grundsätzen der sogenannten sekundären Darlegungslast sein bestrittener Vortrag als unzureichend behandelt werden. Nach diesen Grundsätzen kann er gehalten sein, Angaben über innerbetriebliche und deshalb dem Gegner unzugängliche Vorgänge zu machen, wenn er hierzu unschwer in der Lage ist und die Fallumstände eine entsprechende Beweisführungserleichterung nahelegen. Der Verweisung des darlegungspflichtigen Gegners auf einen Auskunftsanspruch, wie sie der Bundesgerichtshof in früheren Entscheidungen in Betracht gezogen hat, bedarf es auf dieser Grundlage nicht (st. Rspr., u. a. in: BGH, Urteil vom 17. Februar 2004 – X ZR 108/02, juris Rn. 16 mwN; BGH, Urteil vom 14. Juni 2005 – VI ZR 179/04, juris Rn. 18 mwN).

(2) Vorliegend besteht keine sekundäre Darlegungslast der Beklagten, deren Voraussetzungen liegen nicht vor. Jedenfalls aber hat die Beklagte ihre Darlegungslast erfüllt.

(a) Die klägerische Partei hat (erstinstanzlich) zur Darlegung ihrer Betroffenheit auf bei Eingabe ihrer E-Mail-Adresse einzusehende Einträge auf der Plattform <http://havibeenpwned.com> verwiesen. Dazu erklärt sie, dass selbst das Bundesamt für Informationssicherheit (BSI) auf diese Seite zur Feststellung der Betroffenheit von einem Datenleck verweise. Dies bildet kein hinreichendes Indiz für eine Betroffenheit der klägerischen Partei. Dazu heißt es auf der Seite https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Verbraucherinnen-undVerbraucher/Informationen-und-Empfehlungen/Cyber-Sicherheitsempfehlungen/Accountschutz/SicherePasswoerter-erstellen/Umgang-mit-Passwoertern/umgang-mit-passwoertern_node.html:

„Grundsätzlich ist bei der Nutzung solcher Portale zu beachten, dass für Zugangsdaten häufig die Kombination aus E-Mail-Adresse und Passwort verwendet wird. In den Datenbanken wird allerdings in der Regel nur die E-Mail-Adresse mit dem Datenbestand abgeglichen. Die Rückmeldung, dass die E-Mail-Adresse in dem Datenbestand enthalten ist, kann sich also auf jeden Account beziehen, bei dem diese E-Mail-Adresse zum Zugang genutzt wird, eine direkte Zuordnung ist nicht möglich.“

Wenn dies aber so ist, ist die Verlässlichkeit der in Bezug genommenen Plattform hinsichtlich einer Wahrscheinlichkeit der Betroffenheit der klägerischen Partei zu vernachlässigen.

Darüber hinaus ist die Würdigung des Landgerichts insoweit überzeugend, wenn es ausführt, dass nicht bekannt sei, auf welcher Grundlage der Betreiber der Internetseite, Troy Hunt, die Betroffenheit individueller Nutzer ermittele. Tatsächlich mögen die Seitenbetreiber auf der Internetseite zwar ausführen, sie hätten sich die Leak-Protokolle besorgt, der Wahrheitsgehalt dieser Aussage ist indes nicht erkennbar.

(b) Überdies wäre eine etwaige sekundäre Darlegungslast auf der genannten Basis durch die Beklagte erfüllt. Denn sie trägt (unter Beweisantritt durch Zeugnis eines Mitarbeiters) vor, sie habe die Betroffenheit der klägerischen Partei gewissenhaft geprüft und verneint. Eine interne Überprüfung durch Twitter habe ergeben, dass der Account der Klagepartei nicht zu den Twitter-Accounts gehört habe, die von dem API-Bug im Jahr 2021 betroffen waren. Twitter habe zudem eine gründliche Untersuchung des von der Klagepartei beschriebenen Vorfalls durchgeführt und dabei festgestellt, dass man mit Hilfe des vorbezeichneten API-Bugs weder die E-Mail-Adresse noch die Telefonnummer oder den Nutzernamen eines Nutzers direkt aus den Systemen von Twitter erhalten konnte.

Angesichts des genannten Vortrags der klägerischen Partei reicht dies aus, um der Verpflichtung aus § 138 Abs. 1 ZPO gerecht zu werden. Mehr als die Auskunft, eine Betroffenheit sei nicht festzustellen gewesen, kann von der Beklagten im Rahmen dieser Negativauskunft nicht verlangt werden.

b) Die Würdigung des Landgerichts in erster Instanz dahingehend, dass die klägerische Partei den Beweis der Betroffenheit nicht erbracht hat, ist nach den dort vorgetragenen Tatsachen nicht zu beanstanden.

Darüber hinaus ist die Würdigung des Landgerichts überzeugend, dass auch die schriftsätzlichen Angaben der klägerischen Partei, ein erhöhtes Spamaufkommen festgestellt zu haben, zum Nachweis seiner Betroffenheit von dem API-Bug keinesfalls ausreiche. Ab wann genau welche Spam-Mails mehr geworden sein sollen ist zunächst nicht klar. Ein vermehrtes Spamaufkommen allein bildet zudem nicht den Nachweis dafür, dass hierfür ein Datenleck bei Twitter ursächlich sein muss. Die vom Kläger beschriebenen Spam-Nachrichten

können mit derselben Wahrscheinlichkeit auch auf die anderen Internetnutzerkonten der klägerischen Partei, die diese bei anderen Anbietern als der Beklagten unterhält, zurückzuführen sein, da die klägerische Partei dort ebenfalls die streitgegenständliche E-Mail-Adresse hinterlegt hat.

2. Es liegt auch kein Anspruch aufgrund Nicht- bzw. Schlechterfüllung des Auskunftsrechts gemäß Art. 15 DSGVO vor (Klageantrag zu 5.).

Dem Landgericht ist darin beizupflichten, dass, selbst wenn zugunsten der klägerischen Partei unterstellt wird, dass ihr gegen die Beklagte ein Auskunftsanspruch aus Art. 15 DSGVO zugestanden hat, die Beklagte mit der Auskunftserteilung in Verzug geraten ist und die Vorschrift des Art. 82 Abs. 1 DSGVO auch den Verzugschaden wegen verzögerter Auskunftserteilung erfasst, jedenfalls ein Schaden der klägerischen Partei, der gerade auf die unterbliebene Auskunftserteilung zurückgeht, nicht dargelegt ist.

Hinsichtlich der seitens der klägerischen Partei vorgetragenen Nicht- bzw. Schlechterfüllung des Auskunftsrechts nach Art. 15 DSGVO hat diese keinen konkreten, auf die fehlenden Informationen zurückzuführenden Schaden dargelegt noch ist ein solcher sonst ersichtlich.

Die klägerische Partei begründet ihren immateriellen Schaden allein mit der Lästigkeit des erhöhten Spamaufkommens sowie der Sorge um die Sicherheit ihrer Daten. Dieser immaterielle Schaden sei durch das von Hackern ausgenutzte Datenleck bei Twitter entstanden. Dass daneben durch die verzögerte Auskunftserteilung ein abgrenzbarer weiterer immaterieller Schaden entstanden wäre, ist jedoch weder schlüssig vorgetragen noch ersichtlich.

Dass das Scrapen aufgrund einer rechtzeitigen Information noch konkret bezüglich der klägerischen Partei oder die Veröffentlichung des Leak-Datensatzes mitsamt den Daten der klägerischen Partei hätten verhindert werden können, ist schon nicht ersichtlich, hätte aber auch allenfalls zum Entfallen des aus Sicht der klägerischen Partei erst auf Grund der Veröffentlichung entstandenen Schadens und gerade nicht zu einer Vertiefung oder Begründung desselben geführt.

3. Der Klageantrag zu 2., mit dem die klägerische Partei die Feststellung des Anspruchs auf Ersatz künftiger materieller Schäden dem Grunde nach begehrt, ist bereits unzulässig, im Übrigen unbegründet.

a) Bei Verletzung einer Norm zum Schutz des Vermögens fehlt es schon an einem feststellbaren Rechtsverhältnis (im Sinne des § 256 Abs. 1 ZPO), solange der Eintritt irgendeines Schadens noch ungewiss ist; hier muss der Kläger daher schon für die Zulässigkeit der Klage eine Vermögensgefährdung, das heißt die Wahrscheinlichkeit eines auf die Verletzungshandlung zurückzuführenden Schadenseintritts, substantiiert dartun (BGH, Urteil vom 15. Oktober 1992 – IX ZR 43/92, juris Rn. 77; BGH, Urteil vom 21. Juli 2005 – IX ZR 49/02, juris Rn. 7; BGH, Urteil vom 24. Januar 2006 – XI ZR 384/03, Rn. 27; BGH, Urteil vom 10. Juli 2014 – IX ZR 197/12, Rn. 11; BGH, Urteil vom 15. März 2016 – XI ZR 122/14, Rn. 43). Ausreichend ist, dass nach der Lebenserfahrung und dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein erst künftig aus dem Rechtsverhältnis erwachsender Schaden angenommen werden kann (BGH, Urteil vom 15. Oktober 1992 – IX ZR 43/92, juris Rn. 77; BGH, Urteil vom 10. Juli 2014 – IX ZR 197/12, Rn. 11).

Grund dafür ist der Schutz des möglichen Schädigers, dem nicht ein Rechtsstreit über gedachte Fragen aufgezwungen werden soll, von denen ungewiss ist, ob sie jemals praktische Bedeutung erlangen könnten.

Dagegen genügt bei Verletzung eines absoluten Rechts oder aber in solchen Fällen, in denen bereits ein (Teil-)Schaden eingetreten ist, wenn künftige Schadensfolgen – wenn auch nur entfernt – möglich, ihre Art und ihr Umfang, sogar ihr Eintritt aber noch ungewiss sind (BGH, Urteil vom 16. Januar 2001 – VI ZR 381/99, juris Rn. 7; BGH, Urteil vom 24. Januar 2006 – XI ZR 384/03, Rn. 27; BGH, Beschluss vom 9. Januar 2007 – VI ZR 133/06, Rn. 5; BGH, Urteil vom 29. Juni 2021 – VI ZR 52/18, Rn. 30), auf die Wahrscheinlichkeit weiterer Schäden kommt es hier nicht an (BGH, Urteil vom 29. Juni 2021 – VI ZR 52/18, Rn. 30). Ein Feststellungsinteresse ist nur zu verneinen, wenn aus der Sicht des Geschädigten bei verständiger Würdigung kein Grund gegeben ist, mit dem Eintritt eines Schadens wenigstens zu rechnen (BGH, Beschluss vom 9. Januar 2007 – VI ZR 133/06, Rn. 5).

b) Soweit das Oberlandesgericht Hamm in seiner Entscheidung vom 15. August 2023 (7 U 19/23, juris Rn. 208; ebenso OLG Stuttgart, Urteil vom 22. November 2023 - 4 U 20/23, Rn. 91) im Hinblick auf die vom Europäischen Gerichtshof im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines sich aus Art. 82 DSGVO ergebenden Schadensersatzanspruchs betonten Gesichtspunkte der Äquivalenz und der Effektivität davon ausgegangen ist, dass diese Rechtsprechung zu den Anforderungen an das Feststellungsinteresse bei Verletzung eines absoluten Rechts auch auf Fälle der Verletzung des „nach Art. 82 DSGVO absolut geschützten Rechtsguts Datenschutz als (abschließende) europarechtliche Ausformung des deutschen allgemeinen

Persönlichkeitsrechts" zu übertragen ist, kann diese Frage im Ergebnis (mit dem OLG Köln, Urteil vom 7. Dezember 2023 – I-15 U 67/23, juris Rn.65) hier offen bleiben.

Denn auch nach dem für die klägerische Partei günstigeren Maßstab fehlt es vorliegend an einem Feststellungsinteresse, da sie nicht hinreichend zur Möglichkeit eines künftigen materiellen oder immateriellen Schadens vorgetragen hat und damit davon auszugehen ist, dass aus ihrer Sicht bei verständiger Würdigung kein Grund besteht, mit dem Eintritt weiterer Schäden zu rechnen.

Zur Wahrscheinlichkeit eines materiellen Schadens trägt die klägerische Partei schon nicht substantiiert vor. Ihr Vorbringen zum Schaden erschöpft sich in der Darlegung eines immateriellen Schadens. Darüber hinaus führt sie lediglich aus, dass zukünftige materielle Schäden „*nicht auszuschließen*“ seien. Dies erfüllt nicht die genannten Voraussetzungen.

b) Im Übrigen ist die Klage hinsichtlich dieses Anspruchs unbegründet, da die klägerische Partei eine Betroffenheit vom API-Bug nicht bewiesen hat (siehe oben).

4. Der Klageantrag zu 3., mit dem die klägerische Partei von der Beklagten die Unterlassung begehrt, ihre personenbezogenen Daten über eine API-Schnittstelle zugänglich zu machen, ohne die nach dem Stand der Technik möglichen Sicherheitsmaßnahmen vorzunehmen, ist unbegründet.

Es kann dahinstehen, ob die Regelung der DSGVO abschließend ist und damit den Rückgriff auf § 1004 BGB versperrt (vgl. dazu BGH, Beschluss vom 26. September 2023 – VI ZR 97/22, Rn. 19 ff; OLG Stuttgart, Urteil vom 22. November 2023 – 4 U 20/23, juris Rn. 570 ff.). Selbst wenn der Rechtsstandpunkt der klägerischen Partei als zutreffend unterstellt wird, wonach ein Unterlassungsanspruch im Rahmen der DSGVO im Ausgangspunkt möglich ist, so setzte ein Unterlassungsanspruch jedenfalls eine Verletzungshandlung voraus. Die Betroffenheit der klägerischen Partei von dem API-Bug ist indes gerade nicht nachgewiesen, ein Unterlassungsanspruch kommt nicht in Betracht.

5. Auch der Klageantrag zu 4. ist unbegründet, da ein etwaiger Auskunftsanspruch jedenfalls erfüllt ist. Ein Auskunftsbegehren ist schon dann als erfüllt anzusehen, wenn der Auskunftspflichtige nur deutlich machen kann, sich vollständig erklärt zu haben (BGH, Urteil vom 15. Juni 2021 – VI ZR 576/19, Rn. 19). Erfüllt im Sinne des § 362 Abs. 1 BGB ist ein Auskunftsanspruch grundsätzlich dann, wenn die Angaben nach dem erklärten Willen des Schuldners die Auskunft im geschuldeten Gesamtumfang darstellen. Wird die Auskunft in dieser Form erteilt, steht ihre etwaige inhaltliche Unrichtigkeit einer Erfüllung nicht entgegen. Der Verdacht, dass die erteilte Auskunft unvollständig oder unrichtig ist, kann einen Anspruch auf Auskunft in weitergehendem Umfang nicht begründen. Wesentlich für die Erfüllung des Auskunftsanspruchs ist daher die - gegebenenfalls konkludente - Erklärung des Auskunftsschuldners, dass die Auskunft vollständig ist (BGH, Urteil vom 3. September 2020 - III ZR 136/18, Rn. 43 mwN; BGH, Urteil vom 15. Juni 2021 – VI ZR 576/19, Rn. 19).

Nachdem – wie ausgeführt – die Betroffenheit der klägerischen Partei von dem API-Bug gerade nicht nachweisbar ist, kann eine gegebenenfalls von der Beklagten geschuldete Auskunft nur in der Negativauskunft liegen, die klägerische Partei sei nicht betroffen. Diese Auskunft ist im Rahmen der Klageerwiderung erteilt worden, wobei die Beklagte deutlich gemacht hat, dass dies die gesamte Auskunft sein soll.

6. Mangels Bestehens von Hauptansprüchen sind auch die Voraussetzungen für die Nebenansprüche (Zinsen, vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten) nicht gegeben.

7. Eine Vorlage an den Europäischen Gerichtshof oder aber eine Aussetzung des Verfahrens bis im Hinblick auf vom Bundesgerichtshof zu entscheidende Fragen scheidet aus, da vorliegend streitentscheidend im Wesentlichen die tatsächliche Frage der Betroffenheit vom API-Bug ist und im Übrigen die entscheidenden Rechtsfragen geklärt sind.

8. Der Streitwert ist entsprechend der Summe aus dem Wert der Klageanträge zu 1. bis 5. festzusetzen. Es ergibt sich ein Streitwert in Höhe von insgesamt € 7.500,00.

Bei der Festsetzung des Streitwerts folgt der Senat dem Landgericht darin, dass es entsprechend den von der klägerischen Partei mit den jeweiligen Klageanträgen mitgeteilten Vorstellungen eines Schmerzensgeldes den Klageantrag zu 1. mit € 1.500,00 und den Klageantrag zu 5. mit € 2.000,00 bemisst.

Den Klageantrag zu 2. bemisst der Senat mit € 500,00 da nicht klar ist, welcher drohende materielle Schaden überhaupt gemeint sein könnte.

Hinsichtlich der Höhe des Klageantrages zu 3. (Unterlassungsantrag) nimmt der Senat aufgrund befürchteter Wiederholung ebenfalls einen Streitwert von € 3.000,00 an.

Der Streitwert für den Auskunftsanspruch im Klageantrag zu 5. ist mit € 500,00 angemessen zu berücksichtigen.

Die Anträge auf Zahlung von Zinsen und Zahlung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten haben als Nebenforderungen keinen eigenen Wert.

Hinweis d.R.:

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des LG Lübeck wurde auf den Hinweisbeschluss zurückgenommen.